

Wir geben ebenfalls Hilfe bei:

### Fragen zur rechtlichen Betreuung

Sie ist gegeben, wenn eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung vorliegt, die dazu führt, dass der Betroffene seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

### Vorsorgevollmachten

Sie ist die schriftliche Benennung von einer oder mehreren Personen, die sich im Fall fehlender Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit rechtsverbindlich um die Belange des Betroffenen kümmern.

### Betreuungsverfügung

Sie ist eine schriftliche Bestimmung, wer bzw. wer nicht vom Betreuungsgericht als Betreuer eingesetzt werden soll.

### Patientenverfügung

Sie ist eine schriftliche Erklärung für Krankheits-situationen und der vom Verfasser gewünschten Behandlung bzw. Nichtbehandlung.

### Wir informieren und beraten Sie gerne.

Wir bieten auch Vorträge über die rechtliche Betreuung sowie über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und Patientenverfügungen in ihren Einrichtungen und Verbänden an.



Ihr Betreuungsverein Treptow-Köpenick e.V.

### Wir sind dabei:



[www.tkt-berlin.de](http://www.tkt-berlin.de)



Seit dem 12.01.2019 ist unser Stadtbezirk offiziell Fairtrade Town und wir sind aktiv mit dabei.

### Förderung durch:

Senatsverwaltung  
für Integration, Arbeit  
und Soziales



Die Querschnittsarbeit des Betreuungsvereins wird von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales gefördert.

BETREUUNGSVEREIN  
TREPTOW-KÖPENICK

## Ehrenamtliche und professionelle Rechtsvertretung

nach dem  
Betreuungsgesetz  
(BGB §§1896 bis 1908i)



Betreuungsverein  
Treptow-Köpenick e.V.  
Baumschulenstraße 13  
12437 Berlin

Telefon: +49 (30) 53 63 73 0

Telefax: +49 (30) 53 63 73 73

E-Mail  
[info@betreuungsverein-treptow-koepenick.de](mailto:info@betreuungsverein-treptow-koepenick.de)

Internet  
[www.betreuungsverein-treptow-koepenick.de](http://www.betreuungsverein-treptow-koepenick.de)

Sprechzeiten  
... finden Sie auf unserer Webseite.

## ■ Für welche Menschen wird eine Betreuung angeordnet, und wie geschieht das?

Eine Betreuung kann für Menschen eingerichtet werden, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen, seelischen oder schweren körperlichen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können. In solchen Fällen kann ein Betreuungsrichter – auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen – einen Betreuer als gesetzlichen Vertreter bestellen.

Die Betreuung kann entbehrlich sein, wenn Ehegatte, Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen den Betroffenen ausreichend unterstützen oder wenn der Betroffene rechtzeitig eine andere Person zur Regelung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat.

Mit einer Betreuung wird der Betroffene nicht entmündigt (wie früher). Sein Wahlrecht, seine Testierfähigkeit und Ehemündigkeit sind grundsätzlich genau so vorhanden, wie für jeden anderen volljährigen Menschen auch. Das gilt auch für die Geschäftsfähigkeit. Der Betreute kann selbstständig Rechtsgeschäfte tätigen. Zu seinem Schutz kann jedoch das Gericht anordnen, dass diese Rechtsgeschäfte nur Gültigkeit erlangen, wenn der Betreuer eingewilligt hat (Einwilligungsvorbehalt).

## ■ Welche Aufgaben hat ein gesetzlicher Betreuer?

Ein gerichtlich bestellter Betreuer hat die Aufgabe, den betroffenen Menschen in den Bereichen zu vertreten, in denen dieser nicht mehr selbst ausreichend handeln kann. Den Umfang dieser erforderlichen Bereiche (auch Aufgabenkreise genannt) legt das Betreuungsgericht nach gründlicher Prüfung des Einzelfalles fest. Aufgabenkreise können z. B. sein: Vermögenssorge, Vertretung vor Behörden, Wohnungsangelegenheiten, Gesundheitsvorsorge, Aufenthaltsbestimmung. In einem vom Gericht ausgestellten Betreuerausweis ist der Aufgabenkreis genau beschrieben. Einmal im Jahr wird der Betreuer vom Betreuungsgericht aufgefordert, über die betreute Person und deren Lebensumstände sowie den Verlauf der Betreuung zu berichten.

Jede Veränderung, wie z. B. ein Umzug oder der Tod des Betreuten müssen dem Betreuungsgericht sofort mitgeteilt werden.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, muss dies beim Betreuungsgericht angeregt werden.

Die Betreuung endet spätestens mit dem Tod des Betreuten. Der Betreuer kann nach dem Tod des Betreuten nicht mehr als Betreuer handeln.

Hat der Betreuer z. B. den Aufgabenkreis Vermögensangelegenheiten, ist er verpflichtet, das Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und es unter Berücksichtigung der Wünsche des Betreuten zu verwenden. Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und mündelsicher anzulegen. Das Betreuungsgericht fordert einmal im Jahr von dem Betreuer eine Abrechnung über das verwaltete Vermögen (Rechnungslegung). Grundlage ist das zu Beginn der Betreuung erstellte Vermögensverzeichnis.

## ■ Wer wird Betreuer?

Der zu Betreuende kann eine Person seiner Wahl vorschlagen, die bereit und geeignet ist, diese Aufgaben zu übernehmen. Dabei spielen oft verwandtschaftliche, freundschaftliche oder andere Bindungen eine Rolle.

Das Gericht ist an diesen Vorschlag gebunden, wenn er nicht „dem Wohl des Volljährigen zuwiderläuft“ (§ 1897 Abs. 4 BGB).

Nicht immer ist der Betroffene in der Lage, einen solchen Vorschlag zu machen, z. B. wenn jemand allein ist oder wenn niemand aus seiner näheren Umgebung ihm für diese Aufgabe geeignet erscheint. Liegt dem Richter keine Wunschperson als Betreuer vor, beauftragt er – auf Vorschlag der Betreuungsstelle des Sozialamtes – einen ehrenamtlichen bzw. Vereins- oder anderen Berufsbetreuer.

Ehrenamtliche Betreuer und Betreuerinnen sind sehr gefragte Leute. Sie leisten – je nach Anforderungen und Profil – für bedürftige Mitmenschen äußerst verantwortungsvolle, intellektuell anspruchsvolle und psychisch vielfach belastende humanitäre Arbeit.

Diese ehrenamtliche Rechtsvertretung, die durch eine jährlich festgelegte Aufwandspauschale von 399,00 Euro pro Betreuungsfall gestützt wird, verdient und genießt hohe Anerkennung. Ehrenamtliche Betreuer sind in den Versicherungsschutz einer Sammelversicherung einbezogen, die das Land Berlin abgeschlossen hat.

## ■ Wo erhalten ehrenamtliche gesetzliche Betreuer Rat und Hilfe?

Der Betreuungsverein Treptow-Köpenick e.V. führt mit seinen fünf hauptamtlichen Vereinsbetreuern seit 1993 selbst gesetzliche Betreuungen und unterstützt bereits eine Vielzahl von ehrenamtlichen Betreuern.

Er berät und informiert nicht nur im Vorfeld der Übernahme einer Betreuung, sondern führt ehrenamtliche Betreuer in ihre Tätigkeit ein – berät und begleitet sie dabei.

Er organisiert Erfahrungsaustausche mit anderen ehrenamtlichen Betreuern und bietet monatliche Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen an.

Im Betreuungsverein kann umfangreiche Fachliteratur und Informationsmaterial genutzt werden.

Der Betreuungsverein Treptow-Köpenick e.V. hat feste Sprechzeiten für persönliche, individuelle und telefonische Beratungen, die Sie auf unserer Webseite unter „Kontakt“ erlesen können.

Erfahrene Betreuerinnen und Betreuer bestätigen bereits, dass sie ihre verdienstvolle Tätigkeit stark fordert, aber auch menschlich bereichert und befriedigt.

*Beratung und Hilfe,  
die ankommt.*

BETREUUNGSVEREIN  
TREPTOW-KÖPENICK